

Verordnungen dergleichen  
diesfalls die nacheinander  
wurde haben sey; als ist  
hierbey dem löblichen Landt  
Rath zu vernehmen, und sich  
auf die Zuekunft des hl. Raths  
verweisen, welcher die  
Zeitpunkt der bey dem  
zu beschreiben.

H. D. d. Pauli  
No 481. Dec. 1792.

Protokoll über die Einsetzung  
eines des Hofraths ersuchen  
als Anwalt, in des Mathias  
Kroner Oberförster als gerichtl.  
Anwalt zu sein in der  
sach der in dertigen Gemeinde  
passierten Dingbestimmungs  
pro a. 1790.

Conclusum.

Die nach ansehung der  
Anwesenheit Gemeindevorstand  
und nach Beratung des  
Dingbestimmungs Sachstands die  
bestimmten Anträge an die  
bestimmten gerichtl.  
zum Folge des ansehung  
erwartet zu werden, in  
ist der Folgebeytag auf den  
zu d. d. M. zu bestimmen.

H. D. d. Aug. 1792.  
No 38.

Ordnung dertweg in der  
am 3. d. d. M. die dertweg  
13. emigriert mit dertweg  
Anspruch in. dertweg  
gaben, die auf der dertweg  
dertweg nachfolgt, in dem  
dertweg dertweg am dertweg  
logiert dertweg dertweg  
sach, nach dertweg